

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,
Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher
bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgezahlt
von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.
Herausgeber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Amtsblatt

Inserationspreis 15 Pf. pro vierseitigem Corpsspalten
Außerhalb des Amtsgesetzbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Blaurotender und labillatther Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch
Rüge eingegangen werden muss oder der Auftrag geabs. in Konturkraft.

Virkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohndorf, Herzogswalde mit Sonnenberg, Höhnberg, Kaußbach,
Kesselsdorf, Kleinröhrsdorf, Altenbergen, Lampersdorf, Limbach, Lugen, Mohorn, Mittelroitzsch, Manzig, Neukirchen, Niederwärtha, Oberhersendorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf
bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schneidewalde, Tora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt,
Spechthausen, Tanneberg, Laubehain, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Blaumke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Blaumke, Wilsdruff.

Nr. 9.

Dienstag, den 23. Januar 1912.

71. Jahrg.

Der Genehmigung der Königlichen Bezirkschulinspektion bedarf es

1. zur Abhaltung von Kinderfesten,
- a., die an öffentlichen Orten stattfinden sollen, oder
- b., die von Gott- und Skantwirken oder auch
- c., von Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen oder von offens-
kundigen Anhängern einer politischen oder kirchlichen Partei veranstaltet werden.

2. ferner zur Beteiligung von Schulkindern an den
öffentlichen Festen der Erwachsenen,

insbesondere an solchen Festen, die gleichzeitig mit Tanzvergnügen in demselben Grund-
stück stattfinden.

Sollen mit dem Feste öffentliche Auf- oder Umzüge verbunden werden,
so bedarf es überdies der Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft bez. des
Stadtrats.

Die Genehmigung der Bezirkschulinspektion ist spätestens 8 Tage vor der Ver-
anstaltung nachzuholen.

Die Veranstaltung einer nach Vorstehendem genehmigungspflichtigen Festlichkeit
ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Abweichung von den gestellten Be-
dingungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 28. Juni 1905 (Erkl. -
sammlung Seite 225) wird als hierdurch erlebt aufgehoben.

Die Königliche Bezirkschulinspektion wird ihre Entschließung über die Ge-
nehmigung derartiger Veranstaltungen in jedem einzelnen Falle davon abhängig machen,
ob sie einer gesunden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Schuljust
förderlich oder abträglich sind.

Sie wird deshalb grundsätzlich die Genehmigung von dem seitens des nachsuchenden
Vereins- oder Veranstalters zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß eine der
Schwungweise anzugebenden Zahl der Kinder entsprechende Zahl von Lehrern und
notfalls Helfern die Sorge für eine dem jugendlichen Alter angemessene, bewährte
Erziehungsgrundlagen nicht widersprechende und wahre Jugendfreude gewährende Aus-
gestaltung des Festes übernommen hat.

Die Königliche Bezirkschulinspektion kann es sich nicht versagen, bei dieser Ge-
legenheit darauf hinzuweisen, daß auch gegen die bisher meist üblich gewesene Art der
Veranstaltung von Schulfesten vom erzielbaren Standpunkte aus Bedenken zu erheben
sind. Die Schulvorstände werden im Verein mit den Lehrern darauf hinzuweisen haben,
daß bei den Schulfesten der materielle Gewinn zu Gunsten einer edleren Lebensfreude
mehr und mehr in den Hintergrund gedrückt werde. Wertvolle Anregungen dazu,
wie ihnen ein Geist und Gemüt der Kinder erziehender und erfrischender Inhalt gegeben
werden kann, finden die Lehrer in einer im XXX. Jahrgang der „Pädagog. Studien“
(Dresden-Blasewitz, Verlag von Bleyl und Naemmer) auf Seite 401 folgende ab-
gedruckt, auch als Sonderabdruck erschienenen Abhandlung „Unsere Schulfeste“ von
Schuldirektor L. Köhler in Lauta. Sie können zur Nachahmung empfohlen werden.

Meißen, Nossen und Zommerau, am 12. Januar 1912.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen.

Der Stadtrat zu Meißen.

Der Stadtrat zu Nossen.

Der Stadtrat zu Zommerau.

Die Königlichen Bezirkschulinspektionen zu Meißen, Nossen und
Zommerau. — Nr. 1012 III.

des Viehgewerbes für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen
verpflichtet worden.

Meißen, den 12. Januar 1912.

Nr. 96 VII.

Die Königliche Amtshauptmannschaft

Holzversteigerung, Spechthausener Revier.

Gasthof zu Spechthausen, Dienstag, den 30. Januar 1912, vorm.
9 Uhr: 557 w. Stämme, 1 h. u. 2464 w. Klöße, 5643 w. Dreb., und 10256 w.
Reisstangen, 50,5 cm flä. Augenkuppel, 34 cm w. Branschette, 1 cm h. u. 225,5 cm
w. Brantkuppel, 2 cm h. u. 227,5 cm w. Reiste, Rahmschläge- und Einzelblätter in
Abt. 6, 11, 14, 15, 23, 26, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 43, 46, 48 u. 49,
meist an die Wege gerückt.

kgl. Forstrevierverwaltung Spechthausen u. kgl. Forstamt

Tharandt.

Auf Blatt 112 des neuen Handelsregisters ist heute die am 1. Januar 1911
erteilte offene Handelsgesellschaft Gebr. Herk in Kesselsdorf eingetragen
worden. Die Gesellschafter sind die Biehdänder Theodor Emil Hermann Herk
in Kesselsdorf und Hugo Paul Michael Herk in Bachsberg bei Hofmar.

Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Buch- und Schreibwaren.

Wilsdruff, den 22. Januar 1912.

A. Reg 13/12

Königliches Amtsgericht.

Ausverkaufswesen betr.

Zur Regelung des Ausverkaufswesens hat die Königliche Kreishauptmannschaft zu
Dresden zunächst für die Dauer von drei Jahren unter anderem angeordnet, daß vor Ankündigung eines Ausverkaufs, welcher jede sonstige Ankündigung gleich-
stellt, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Auflage
einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus vor-
handenen Beständen betrifft, mit alleiniger Ausnahme der Saisons- und Invent-
araufläufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen
Geschäftsverkehr üblich sind, bei der Oberspitzelbehörde — dem Bürgermeister — über
den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes sowie über das Ver-
kaufsstokol schriftlich: Anzeige unter Auflage eines vom Geschäftsinhaber oder seinem
Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehenden speziellen Verzeichnisses der auszaveräu-
fenden Waren, dessen Einsichtnahme jedermann zusteht, zu erstatten ist.

Die Anzeigeklasse hat spätestens 14 Tage, die Errichtung des Verzeichnisses
spätestens 7 Tage vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen.

Inventur-Ausverkäufe dürfen nur einmal, Saison-Ausverkäufe
nicht öfter als zweimal im Jahre stattfinden, wobei der Inventur-
Ausverkauf mit einem der beiden Saison-Ausverkäufe zusammen-
fallen muss.

Saison-Ausverkäufe sind nur in der Zeit vom 15. Januar — 15. Februar und
vom 15. Juli — 15. August statthaft. Ihre Dauer darf zwei Wochen nicht über-
schreiten.

Zuwiderhandlungen ziehen die geordneten Strafen nach sich.

Wilsdruff, am 19. Januar 1912.

Der Bürgermeister.

Kohlenberg

114 Bis zum 31. Januar d. J. sind die

Hundesteuer für das Jahr 1912

und bis 14. Februar d. J. der

1. Termin Staatsgrundsteuer

an die bislang Steuerberechtigte zu entrichten.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird gegen säumige das Mahn- eventuell
Zwangsvollstreckungsvorfahren eingeleitet werden.

Wilsdruff, am 22. Januar 1912.

Der Stadtrat.

Kohlenberg

Kraftfahrzeugführer.

Zur Ausstellung der Zeugnisse für Kraftfahrzeugführer (Biffer I Abz. 1 Nr. 3
der Aulage B zur Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1910, Reichsgesetzblatt 1910,
Seite 487) sind in Zukunft nur noch befugt: die Bezirksärzte, die Amtsräte und die Polizeidirektoren. Die
Zeugnisse sind nach einem vorgeschriebenen Muster auszustellen.

Meißen, am 20. Januar 1912.

Nr. 77 X Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Herr Regierungsbaurmeister Niemer ist heute als Sachverständiger im
Sinne von § 35 Abz. 5 der Gewerbeordnung für das gesamte Brüdergewerbe einschließlich

Neues aus aller Welt.

Die zweite sächsische Kammer beschäftigte sich Freitag mit
kleineren Vorlagen.

Der Abschluß der neuen Gesetzesvorlagen ist die Ausdehnung
der Gebührensteuer auf Deihenden und Abhenden geplant.

Der Staatssekretär des Reichskolonialamtes hat sich in kolonialen
Angelegenheiten nach London begeben.

Die Stadtverordneten in Jena beschlossen die Einführung der
völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Sämtliche Signaturmünze des Berliner Vertrages haben den
und der Türkei zugewandt beantwortet.

Die nach Tunis bestimmten französischen Soldaten „Manuba“
und „Carthage“ sind von den Italienern beschlagnahmt, auf Vor-

stellungen der französischen Regierung von den Italienern wieder freigegeben worden.

Der mit Munition beladene russische Dampfer „Odeja“ wurde,
nachdem er vergeblich versucht hatte, an der tripolitanischen Küste zu

landen, bei Bod. Chag besiegelnahmt.

Italien zeigte den Vertretern der Mächte in Rom die Blockade

der ottomanischen Küste am Noen Meer an.

Der Streit in der englischen Baumwollindustrie ist beigelegt

worden. Am Montag ist die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Die Lage in Tripolis, Bengasi, Misra und Derna ist un-
verändert. Am Guara wurde von italienischen Schiffen ein lebhaftes

Bombardement eröffnet.

Nach einem Telegramm aus Peking soll die Umwandlung der

Monarchie in die Republik durch zwei kaiserliche Befehle ermöglicht

werden.

Drei von den des Bombenanschlags auf Guanchiai beschuldigte

Personen sind durch den Strafgerichtsprozeß

habe das Königreich Sachsen, wenn auch nicht mit der

so hohen Zahl sozialdemokratischer Abgeordneter wie 1903,
abermals als „rotes Königreich“ bezeichnet wird. Es schlägt

18 Sozialdemokraten, 1 Konervative, 1 Reicheparteier,

1 Reformer und 1 Nationalliberalen in den Reichstag.

Plauen i. B., das heute Montag zur Stichwahl ansteht,

wird hoffentlich den bürgerlichen Parteien erhalten bleiben.

Die Sozialdemokratie hat nicht den Zusatz erhalten,

den man nach den Ergebnissen der Hauptwahl wohl er-
sürchen konnte. Von den 78 Mandaten, die am Sonn-

abend zur engeren Wahl standen, sind acht von den So-

zialdemokraten erobert worden, während die bürgerlichen

Parteien 70 Mandate erhielten. Die Mehrzahl dieser

Mandate war gegen die Sozialdemokratie zu behaupten,

die Sozialdemokratie zu behaupten,